



I - Jugendamt / Jugendzentrum

### **Konzept Jugendhilfe im Strafverfahren**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

#### **Beschlussentwurf:**

Das in der Anlage beigefügte Konzept „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (Jugendgerichtshilfe/ JGH) wird beschlossen. Es dient für diesen Teilbereich des Sozialen Dienstes als Handlungsgrundlage. Darüber soll im Laufe des Jahres 2021 überprüft werden, ob der aktuelle Stellenanteil ausreicht, um den Bedarf zu decken.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Möglicherweise reicht der aktuelle Stellenanteil von 0,55 VZÄ nicht aus, um den Anforderungen zu genügen. Nicht zuletzt die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren) bedingen einen Mehraufwand der JuHiS.

#### **Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:**

-keine-

#### **Begründung:**

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS – vorher Jugendgerichtshilfe/JGH) gründet ihre Tätigkeit vorrangig auf den Normen des Jugendhilferechts und des Jugendgerichtsgesetzes. Die Vertreter der JuHiS bringen vor allem die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten

zur Geltung. Sie unterstützen umfangreich und frühzeitig zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den (pädagogischen) Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der o.g. Nachforschungen möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der JuHiS beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der o.g. Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten u.a. der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber. Ein Vertreter der JuHiSe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit nach besonderen Bestimmungen darauf nicht verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der JuHiS in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

Die Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen/Heranwachsenden hat sich zeitlich und inhaltlich verändert. Die Schritte, die zwischen der Straftat und einer Verhandlung durch das Jugendamt begleitet werden müssen, sind vielfältig und umfangreich. Sie reichen von einer Einflussnahme im Diversionsverfahren, über die Betreuung bei gerichtlich angeordneten Weisungen, der Organisation von Sozialen-Gruppenarbeiten, bis hin zur Begleitung und Betreuung von Jugendlichen/Heranwachsenden, die sich in (Untersuchungs-)Haft befinden.

Die pädagogische Einflussnahme soll erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind umfangreiche Verfahrensschritte einzuhalten und verbindlich zu gestalten. Die Handlungsabläufe werden erstmalig in einer Konzeption beschrieben und durch den Jugendhilfeausschuss legitimiert. Sie ermöglicht fachgerechte und überprüfbare Verfahrensschritte, auf der unter anderem eine bedarfsgerechte Personalmessung erfolgen kann.

### **Anlage:**

Konzept Jugendhilfe im Strafverfahren